

Richtlinien

Zur Förderung von Maßnahmen
zur Förderung der
gesellschaftlichen und sozialen
Integration von zugewanderten
Menschen

Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Förderung der gesellschaftlichen und sozialen Integration von zugewanderten Menschen

Die Stadt Rheine erkennt Aktivitäten der Zivilgesellschaft als einen wichtigen Beitrag zugunsten der Integration von zugewanderten Menschen an und fördert diese auf Grundlage dieser Richtlinien.

1. Zuwendungszweck

Die Stadt Rheine unterstützt Maßnahmen zur Förderung der gesellschaftlichen und sozialen Integration von zugewanderten Menschen auf Grundlage dieser Richtlinien und der allgemeinen Zuwendungsrichtlinien der Stadt Rheine durch die Gewährung von Zuschüssen.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Zuschüsse können nur im Rahmen der dafür vorgesehenen Haushaltsmittel gewährt werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können Projekte, Maßnahmen und Veranstaltungen sowie Sachkosten (gebunden an die beantragte Förderung des Projektes, der Maßnahme oder Veranstaltung), die einen integrationsfördernden Charakter haben und die in Rheine stattfinden. Dadurch soll ein Beitrag geleistet werden

- zur Verbesserung der wechselseitigen Akzeptanz von Zugewanderten und Einheimischen, z. B. durch Aktivitäten zur interkulturellen Öffnung von Migrantenkulturvereinen,
- zur Stärkung der aktiven Beteiligung von Zugewanderten am gesellschaftlichen und sozialen Leben, z.B. Bildungsangebote, Motivation zum bürgerschaftlichen Engagement,
- zur Stärkung von sozialen Kompetenzen von Zugewanderten, z. B. durch Kreativ- und Freizeitangebote.

Aktivitäten mit überwiegend religiösem, parteipolitischem oder gewerkschaftlichem Inhalt werden nicht gefördert.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind in Rheine ansässige Migrantenselbstorganisationen, Vereine, Organisationen und Gruppierungen, die in der Zuwandererarbeit tätig sind.

An Einzelpersonen werden keine Zuschüsse gewährt.

4. Förderumfang

Finanziell gefördert werden

- Maßnahmen, Projekte und Veranstaltungen mit bis zu 75% des entstehenden Defizits, höchstens jedoch mit einem Betrag in Höhe von 650,00 €;
- Sachkosten mit zu 50% des entstehenden Defizits, höchstens jedoch mit einem Betrag in Höhe von 300,00 €.

Pro Antragsteller kann im Jahr für maximal zwei Zwecke ein Zuschuss gewährt werden.

5. Verfahren

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind schriftlich nach dem als Anlage beigefügten Muster an den Fachbereich Soziales, Migration und Integration, zu richten. Der Antrag ist rechtzeitig, spätestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme, vorzulegen.

Ein Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist. Bei Veranstaltungen wird erwartet, dass von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Eintrittsgeld erhoben wird, soweit dies nach Art der Veranstaltung oder des Teilnehmerkreises erwartet werden kann. Alle Ausgaben und Einnahmen sind nachzuweisen.

Die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses ist dem Fachbereich Soziales, Migration und Integration durch Verwendungsnachweise und entsprechende Belege in der Regel innerhalb von einem Monat nach Beginn der Maßnahme nachzuweisen. Bei Bedarf kann der Fachbereich weitere Belege anfordern oder in die Unterlagen einsehen.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Im Bedarfsfall können Abschlagszahlungen bis zur Hälfte des zu erwartenden Zuschusses erbracht werden.

6. Förderung durch den Integrationsrat der Stadt Rheine

Der Integrationsrat der Stadt Rheine kann in analoger Anwendung dieser Richtlinien im Rahmen des ihm zur Verfügung stehenden Budgets über die finanzielle Förderung von integrationsfördernden Aktivitäten entscheiden oder eigene Maßnahmen, Projekte oder Veranstaltungen durchführen. Entsprechende Anträge sind an den Integrationsrat der Stadt Rheine zu richten.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten zum 01.01.2018 in Kraft.

Anlagen:
Antrag
Verwendungsnachweis